

**Deutscher
Gewerkschaftsbund**

Bundesvorstand

Abteilung
Wirtschaftspolitik

Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB)

**zum Entwurf eines Gesetzes
zur Umsetzung von EU-Richtlinien in nationales Steuerrecht und
zur Änderung weiterer Vorschriften (EU-Richtlinien-
Umsetzungsgesetz - EURLUmsG)**

**sowie zum Änderungsantrag der Fraktionen
SPD und BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN
zum Stichwort Verteilung von Vorauszahlungen bei langfristigen
Nutzungsüberlassungen**

**anlässlich der
Anhörung vor dem Finanzausschuss
des Deutschen Bundestages
am Mittwoch, dem 29. September 2004
in Berlin**

Berlin, den 29. September 2004



Herausgeber:
DGB-Bundesvorstand
Abt. Wirtschaftspolitik

Verantwortlich:
Heinz Putzhammer

Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

Rückfragen an:
Dr. Hartmut Tofaute
Telefon: 030/240 60-308

**Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB)
zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von EU-Richtlinien
in nationales Steuerrecht und zur Änderung weiterer Vorschriften
(EU-Richtlinien-Umsetzungsgesetz - EURLUmsG)
sowie zum Änderungsantrag der Fraktionen
SPD und BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN
zum Stichwort Verteilung von Vorauszahlungen bei langfristigen
Nutzungsüberlassungen**

1. Allgemeine Einschätzung des EURLUmsG

Schwerpunkt des am 28. Juli 2004 vom Bundeskabinett verabschiedeten Gesetzentwurfes soll die Umsetzung von EU-Richtlinien in nationales Recht sowie die weitere Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an das Gemeinschaftsrecht sein. Außerdem sollen weitere Änderungen und Anpassungen vor allem redaktioneller Art in nationale Steuergesetze vorgenommen werden, für die seit längerem ein rechtlicher und praktischer Regelungsbedarf besteht.

Wegen der Vielzahl und Unterschiedlichkeit der verschiedenen Einzelmaßnahmen wird in der Stellungnahme des DGB keine Einzelbewertung vorgenommen. Allgemein gesagt enthält der Gesetzesentwurf eine Reihe durchaus sinnvoller und vertretbarer Regelungen. Er lässt aber auch nicht immer den Eindruck entstehen, dass durch die Angleichung des deutschen Steuerrechts an europäische Rechtsnormen eine Vereinfachung der Steuerpraxis erhofft werden kann. Es sollte deswegen im Falle der Umsetzung dieser Bestimmungen unbedingt darauf geachtet werden, dass sie im Hinblick auf die Handhabung durch Finanzbehörden und Steuerpflichtige durch praxisfreundliche Regelungen erfolgen.

Im Prinzip zu begrüßen ist aus Sicht des DGB, dass mit dem Gesetzentwurf zum Teil auch steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten zum Nachteil der Finanzkraft des Staates eingeschränkt werden sollen. Am stärksten zeigt sich dies im Fall der Neufassung des Paragraphen 14 Abs. 1 Körperschaftsteuergesetz (KStG). Hier sollen durch die Neure-

gelung zur gesetzlichen Festschreibung der Verwaltungsauffassung, dass Mehrabführungen, die ihre Ursache in vororganschaftlicher Zeit haben, nicht nach den Regeln der Organschaft, sondern nach den allgemeinen körperschaftssteuerlichen Bestimmungen als Gewinnausschüttung zu behandeln sind, insgesamt 950 Mio. Euro (volle Jahreswirkung) Mehreinnahmen für Bund, Länder und Kommunen entstehen.

Diese Absicht hört sich in dieser allgemeinen und abstrakten Form zunächst vernünftig an. Wenn mit dieser Regelung aber ausschließlich oder überwiegend die gemeinnützigen Wohnungsunternehmen in Ostdeutschland betroffen sein sollten, müsste intensiv geprüft werden, ob eine solche Maßnahme mit Blick auf die wirtschaftliche Lage der ostdeutschen Wohnungsbaugesellschaften zu verantworten ist.

**2. Änderungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90 /
DIE GRÜNEN betreffend die Verteilung von Vorauszahlungen bei
langfristigen Nutzungsüberlassungen**

Hier soll nach Artikel 1 Nr. 3 ein neuer Punkt 3a eingeführt werden, der bezogen auf den Paragraphen 11 Einkommensteuergesetz folgende Ergänzungen erhält:

Nach Absatz 1 Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Der Steuerpflichtige kann Einnahmen, die auf einer Nutzungsüberlassung im Sinne des Absatzes 2 Satz 3 beruhen, insgesamt auf den Zeitraum gleichmäßig verteilen, für den die Vorauszahlungen geleistet wird.“

Außerdem soll nach Absatz 2 Satz 2 folgender Satz eingeführt werden:

„Werden Ausgaben für eine Nutzungsüberlassung von mehr als 5 Jahren im voraus geleistet, sind sie insgesamt auf den Zeitraum

gleichmäßig zu verteilen, für den die Vorauszahlung geleistet wird; Paragraph 42 der Abgabenordnung bleibt unberührt.“

Der Hintergrund dieser Neuregelung liegt nach Begründung der Vorschrift durch die Antragsteller in einer Entscheidung des Bundesfinanzhofes vom 23. September 2000 (Urteil IXR65/02). Demnach sind Erbbauzinsen bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung keine Anschaffungskosten des Erbbaurechtes, sondern Entgelt für die Nutzung des Grundstückes. „Danach wären die im Voraus oder in einem Einmalbetrag gezahlten Erbbauzinsen als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung im Kalenderjahr ihrer Leistung sofort abziehbar.“

Sollte diese Interpretation des Urteils durch die Regierungsfractionen zutreffen, so würden in der Tat durch Neuregelung die Aussage in dem Änderungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN erhebliche Mindereinnahmen beim Staat vermieden. Volkswirtschaftlich gesehen bilden die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung als einzige Einkunftsart einen negativen Saldo. Bei vorsichtiger Schätzung sollen sich für die Zeit von 1992 bis 2004 per Saldo insgesamt rund 100 Mrd. Euro Verluste aus Vermietung und Verpachtung ergeben, die mit positiven anderweitigen Einkünften verrechnet werden würden.

Der DGB stimmt aus diesem Grunde dem Vorschlag zur Verteilung von Vorauszahlungen bei langfristiger Nutzungsüberlassung als einer Möglichkeit zur Verhinderung von massiven Steuerausfällen zu. Er würde damit nicht nur das gesamtwirtschaftliche Steueraufkommen sichern, sondern im übrigen auch die Arbeitnehmerbesteuerung nicht durch die Zulassung teurer Steuergestaltungsmodelle diskriminieren.